

17), abgesehen von den dem Käufer Hauert als Hypothekargläubiger im zweiten Range zukommenden Überschüssen von 2 Fr. 85 Cts. (bei Parzelle 15) und 2 Fr. 55 Cts. (bei Parzelle 17), zur Deckung der beiden Hypothekarforderungen ersten Ranges von je 20,000 Fr. zu dienen. Die Rekurrenten, die sich darauf berufen, in die Rechte der Hypothekargläubigerin dritten Ranges, der Basler Kantonalbank eingetreten zu sein, bestreiten denn auch dieses Recht der vorangehenden Hypotheken auf Inanspruchnahme des gesamten Reinerlöses nicht. Sie wenden sich nur gegen die Verfügung des Betreibungsamtes, den Kaufpreis vom Käufer Hauert nicht in bar einzufordern (also die Bezahlung der Hypotheken nicht selbst im Betreibungsverfahren vorzunehmen), sondern sich mit der Erklärung der beiden Gläubiger erster Hypothek zu begnügen, daß sie sich für ihre Forderungen an den Santkäufer halten und das Betreibungsamt entlasten. Mit letzterem erklären diese Gläubiger sich damit einverstanden, daß, trotzdem sie nicht im Verfahren selbst, durch Vermittlung des Betreibungsamtes, befriedigt werden, sie dem Amte und den andern im Verfahren Beteiligten gegenüber so zu halten seien, wie wenn es dennoch geschehen wäre. Danach fehlt aber den Rekurrenten, die nicht Gläubiger der aus dem Erlös zu befriedigenden Forderungen, sondern, wie sie geltend machen, einer im Range nachgehenden Forderung sind, jedes rechtliche Interesse daran, ob bei der Befriedigung jener Forderungen in der vom Amte verfügten Weise vorgegangen werde oder nicht. Interessiert daran sind die Gläubiger jener Forderungen, der Käufer Hauert, der sie zu tilgen hat, und allfällig der Betriebene als bisheriger Schuldner (— dieser namentlich auch was seinen allfälligen Anspruch auf Rückgabe des Schuldtitels anbetrifft —), nicht aber Gläubiger anderweitiger Hypotheken. Die Beschwerde und damit der Rekurs sind daher wegen mangelnder Legitimation der Rekurrenten zur Beschwerdeführung abzuweisen, ohne daß die von der Vorinstanz erörterte Frage, ob die Beschwerdeführung rechtzeitig erfolgt sei, geprüft zu werden brauchte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

127. **Entscheid vom 13. Oktober 1908**
in Sachen **Peter.**

Pfändung; Anfechtung durch den Drittsprecher der gepfändeten Sache. Er ist nicht dazu legitimiert.

A. In einer Betreibung der Firma La Roche Sohn & Cie. in Basel gegen Paul Ruf-Martin in Allschwil pfändete das Betreibungsamt Binningen am 8. April 1908 ein „englisches Patent Nr. 19,034 über einen Verdampfungsapparat d. d. 29. August/16. Oktober 1902 in Händen des Dr. Peter in Basel, welcher zugleich das Eigentumsrecht an demselben geltend macht“. Dr. Peter, dem nach Art. 109 SchRG Klagfrist angefeht wurde, beschwerte sich gegen die Pfändung, indem er geltend machte: Das fragliche Patent liege nicht in der Schweiz, sondern in England und dürfe deshalb in der Schweiz auch nicht gepfändet werden. Die Aufhebung der erfolgten unzulässigen Pfändung im Beschwerbewege zu verlangen, sei der Beschwerdeführer legitimiert, da er durch die Pfändung genötigt werde, im Widerspruchsverfahren sein Eigentum nachzuweisen und einen Prozeß zu führen.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 22. Juni 1908 wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers abgewiesen.

C. Ihren Entscheid hat Dr. Peter rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen: seine Aktivlegitimation anzuerkennen und daher nach Aufhebung des kantonalen Entscheides die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell die Beschwerde dadurch materiell gutzuheißen, daß die angefochtene Pfändung und damit die erfolgte Klagfristansetzung als unzulässig aufgehoben werde.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, ohne Gegenbemerkungen zum Rekurse, Abweisung desselben. Im gleichen Sinne schließt die betreibende Firma La Roche Sohn & Cie. in ihrer Rekursantwort.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie der Rekurrent selbst bemerkt, besteht eine seiner Auffassung zuwiderlaufende Praxis des Bundesrates als früherer eidgenössischer Aufsichtsbehörde (Archiv 4 Nr. 94 und 5 Nr. 117), wonach dem Drittanstrecker eines gepfändeten Gegenstandes die Legitimation aberkannt wird, die Pfändung durch Beschwerde anzufechten. An dieser Praxis ist festzuhalten. Mit Recht nimmt sie an, daß, soweit der Drittanstrecker ein rechtliches Interesse haben kann, gegen die Pfändung aufzutreten, zu dessen Wahrung das Widerspruchsverfahren der Art. 106/109 SchRG der gesetzlich vorgeschriebene Weg ist, daß ferner dieses Verfahren dem Dritten eine genügende Wahrung seiner Interessen auch wirklich ermöglicht und daß daher für ein Recht desselben, durch Beschwerde gegen die Pfändung aufzutreten, kein Raum bleibt. Unstichhaltig ist es, wenn der Rekurrent zur Begründung eines rechtlichen Interesses an der beschwerdeweisen Anfechtung der Pfändung geltend macht, die Verweigerung des Beschwerderechtes habe für ihn zur Folge, bei dem nunmehrigen Fortbestande der Pfändung den Widerspruchsprozeß mit seinen Risiken und seinen Kosten durchführen zu müssen. Diese Nötigung, sein Eigentumsrecht allfällig im Prozeßweg zu verfolgen, ergibt sich vielmehr daraus, daß das Gesetz diesen Weg für die Eigentumsansprüche ausdrücklich vorgeschrieben hat. Ob aber die Sache, unabhängig von ihrer behaupteten Eigenschaft als Drittgut, pfändbar sei oder nicht, namentlich ob sie es aus dem vom Rekurrenten namhaft gemachten Grunde nicht sei, weil sie außerhalb der Schweiz liege, ist eine Frage des Exekutionsverfahrens, die den Rekurrenten als in diesem Verfahren Unbeteiligten nicht berührt. Auf den Bundesgerichtsscheid in Sachen Konkursmasse Bloch-Brunschwig (Sep.-Ausg. 9 Nr. 61*) beruft sich der Rekurrent mit Unrecht, da es sich hier um keinen pfändungs- sondern um einen konkursrechtlichen Fall gehandelt hat und namentlich nicht um den Eigentumsanspruch eines Dritten, sondern darum, wieweit dem Schuldner gehörendes Vermögen zur Masse ziehbar sei (siehe Erw. 2 daselbst). Ver-

* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 117 S. 774 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

fehlt ist endlich auch der Hinweis auf den Bundesgerichtsscheid in Sachen Harmann und Konforten (Sep.-Ausg. 1 Nr. 17*), der das Beschwerderecht des Drittanstreichers nicht hinsichtlich der Anfechtung der Pfändung, sondern hinsichtlich der Frage erörtert, ob gestützt auf die als gültig anzusehende Pfändung der Drittanspruch nach Art. 106/107 oder nach Art. 109 SchRG zu liquidieren sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

128. **Entscheid vom 20. Oktober 1908 in Sachen**
Stähli-Hammel.

Betreibung einer Ehefrau gegen ihren, mit ihr in Gütergemeinschaft lebenden, abwesenden Ehemann. Unzuständigkeit der Betreibungs- (und Aufsichts-) behörden zur Prüfung der Gültigkeit der Bestellung eines Vormundes.

A. Am 4. Juli 1907 erwirkte die Rekurrentin, Frau Bertha Stähli-Hammel, vom Betreibungsamt Binningen gegen ihren unbekannt abwesenden Ehemann Max Stähli, mit dem sie vorher in Basel wohnte, einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 13,208) für eine Forderung von 2080 Fr., als deren Grund angegeben wurde: „Kostgeld für Frau und Kind für vier Jahre, seit der Ehemann sich absentiert hat“. Der Befehl wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juli 1908 publiziert und blieb ohne Rechtsvorschlag. Infolge des Fortsetzungsbegehrens der Rekurrentin pfändete das Betreibungsamt am 10. August einen Erbteil des Betriebenen am Nachlaß seines Vaters. Die Rekurrentin stellte im April 1908 das Verwertungsbegehren, zog es dann aber wieder zurück. Alle Zustellungen an den Betriebenen erfolgten nach Art. 66 Abs. 4 SchRG im kantonalen Amtsblatt.

Am 16. Juli 1908 erwirkte die Rekurrentin vom Betrei-

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 55 S. 340 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)